

**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin  
**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung  
**Band:** 12 (1997)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Kulturgüter und Kunstmarkt : die Konventionen Unesco und Unidroit und die Schweiz  
**Autor:** Isler-Kerényi, Cornelia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-727111>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kulturgüter und Kunstmarkt: Die Konventionen Unesco und Unidroit und die Schweiz

Die Diskussion um die Ratifizierung dieser Konventionen durch die Schweiz erhitzt die Gemüter. Dabei geht es einerseits um kulturpolitische, andererseits um juristische Fragen: die Meinungsfindung wird für die schliesslich entscheidenden Instanzen – National- und Ständerat – so einfach nicht sein. Im folgenden wird deshalb der Versuch unternommen, die Zusammenhänge aufzuzeigen und die Fragen zu beantworten:

- Wie es zu dieser Diskussion gekommen ist;
- Welche Ziele die beiden Konventionen verfolgen;
- Welche Folgen die Schweiz durch eine Ratifizierung zu erwarten hat.

## 1. Weshalb ist das Thema aktuell?

Überall, so auch in der Schweiz, ist die Öffentlichkeit in den letzten Jahrzehnten auf die Zeugen ferner und vergangener Kulturen aufmerksamer geworden. Gleichzeitig hat die wirtschaftliche Konjunktur die Nachfrage nach bleibenden Werten und anerkannten Statussymbolen auf dem Kunstmarkt gefördert, für den die Schweiz ein bedeutender Platz ist.

Dies alles hat auch besorgniserregende Folgen: Immer weniger kann man übersehen, dass auch die Kulturgüter unseres eigenen Landes ungenügend geschützt sind. Der Schutz der Kulturgüter ist in erster Linie Sache der Kantone, von denen die meisten über die entsprechenden Gesetze verfügen. Für Zollfragen ist andererseits der Bund zu-

ständig, doch wird in seinen Regelungen kein Unterschied gemacht zwischen Kulturgütern und Handelswaren gleicher Art, obwohl Kulturgüter als einmalig und unersetzlich gelten. Deshalb war es beispielsweise möglich, dass der Kanton Aargau an einer Londoner Auktion 1990 einen um 1420 für das Kloster Muri hergestellten Wandteppich für 1.7 Mio Franken zurückkaufen musste, der sich seit 1830 in basellandschaftlichem Privatbesitz befunden hatte. Die Sache wäre

anders und für die öffentliche Hand gewiss günstiger ausgegangen, wenn die Schweiz gesetzliche Möglichkeiten gekannt hätte, wenigstens jene Kulturgüter im Land behalten zu können, welche zu einem historischen Ensemble gehören. Trotz allem ist dieser Fall noch einigermaßen glimpflich verlaufen: Andere Gelegenheiten sind – aus Mangel an gesetzlichen Regelungen – verpasst worden. Erinnerung sei nur an die beiden sehr kostbaren, 1597/98 von einem Altdorfer Silberschmied hergestellten Kelche mit ihren sehr frühen Darstellungen der Tells-Legende, die dem Kanton Uri bei einer Auktion am 6. Mai 1994 entgangen sind...

Die aktuelle Lage ist in der Tat sehr unkomfortabel. Dies illustriert auch der bereits andernorts geschilderte Fall jener im Oktober 1972 aus dem Museum von Vercelli gestohlenen keltischen Goldmünzen, deren Weiterverkauf an einer Basler Auktion im Dezember 1973 aufgrund der Vermutung guten Glaubens nicht verhindert werden konnte (NZZ Nr. 40,

**Der Zweck beider Konventionen besteht eindeutig im Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit vor illegalen Transaktionen, die nicht nur zum unersetzlichen Verlust historischer Daten führen, sondern auch riesige Schäden an den Gegenständen selbst sowie an die sie bergenden architektonischen Ensembles anrichten.**

18.2.1997). Bemerkenswert dabei ist, dass ein für das Image der Schweiz derart abträgliches Ereignis hierzulande kaum wahrgenommen worden ist: Sehr besorgniserregend ist der Fall aber auch, wenn man an die auch in unseren Museen, Kirchen und Privatsammlungen sich häufenden Diebstähle denkt. Der Verkauf von Diebesgut wird ja nicht nur durch den unverhältnismässigen Schutz des gutgläubigen Erwerbers erleichtert, sondern auch durch die Verjährungsfrist von bloss fünf Jahren. Heute genügt es nämlich, ein gutgläubig erworbenes Stück zweifelhafter Herkunft während fünf Jahren versteckt zu halten, um es nachher wieder anbieten zu können, ohne dabei eine Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer riskieren zu müssen. Nebenbei ist auch auf die heute ganz unterschiedlichen Verjährungsfristen hinzuweisen: Während man in Italien zum sofortigen gutgläubigen Eigentümer von Diebesgut werden kann, verjähren derartige Delikte in Grossbritannien grundsätzlich nie. Dies ist mit ein Grund, weshalb illegal beschaffte Objekte meist rasch über die Grenzen und in Staaten mit niedrigen Verjährungsfristen verschoben werden. Kunstwerke, wie beispielsweise die im Dezember 1990 aus der Kirche San Michele in Giornico entwendeten Holzstatuen aus dem Jahre 1517, die äusserst kostbaren, im Oktober 1993 aus der Kathedrale von Chur geraubten Altarbilder, oder auch die ausdrucksstarke, am 23. Juli 1978 aus der Kirche von Cheyres (FR) gestohlene kleifigurige gotische Muttergottes, werden bestenfalls – sollten sie denn jemals wieder auftauchen – gegen Summen, die sich der Leser nur ausmalen kann, an ihren rechtmässigen Standort zurückkehren.

Dies allein würde genügen, um die günstige Aufnahme sowohl der Unesco-Konvention 1970, als auch der Unidroit-Konvention durch die überwiegende Mehrheit der Kantone (21 zu 3 bzw. 23 zu 3) anlässlich der Vernehmlassungen 1993 bzw. 1996 zu erklären. Trotzdem soll nachfolgend der Inhalt beider Kulturgüter-Konventionen genauer dargelegt werden.

## 2. Zweck und Inhalt der Konventionen

Zunächst muss festgehalten werden, was nicht unter die Bestimmungen der Konventionen fällt, weil immer wieder – sei

es aus Unkenntnis oder mit bewusstem Kalkül – Ungenaues oder Falsches behauptet wird. Nicht unter die Konventionen fallen demnach:

- die immobilien (ortsgebundenen) Kulturgüter;
- die vor der Ratifikation erworbenen Objekte. Der Grundsatz der 'Nicht-Rückwirkung' ist ein weltweit anerkanntes rechtliches Prinzip (er findet sich beispielsweise ausdrücklich in Art. 10 der Unidroit-Konvention). Dieser Grundsatz begünstigt die Sammler, weil er die nachmaligen Erben heutiger Sammlungen vor Rückgabeforderungen schützt, aber auch weil Objekte, die sich im Moment der Ratifikation nachweislich in der Sammlung befanden, automatisch an Wert gewinnen;
- die Werke zeitgenössischer Künstler: Diese werden zwar von den Unidroit-Bestimmungen gegen Diebstahl mitgeschützt, dürfen aber weiterhin frei zirkulieren.

Der Zweck beider Konventionen besteht eindeutig im Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit vor illegalen Transaktionen, die nicht nur zum unerzetzlichen Verlust historischer Daten führen, sondern auch riesige Schäden an den Gegenständen selbst sowie an die sie bergenden architektonischen Ensembles anrichten. Man denke dabei an die unerträglichen Bilder der Verwüstung, welche Raubgrabungen und Diebstähle zu hinterlassen pflegen. Es gilt demnach, die Bedingungen für einen überblickbaren, 'transparenten' Verkehr von Kulturgütern zu verbessern.

Die Konventionen sind nicht gleichgerichtet, sondern ergänzen sich gegenseitig, weil sie verschiedene Ebenen abdecken. Die Unesco-Konvention wirkt zwischenstaatlich und bedarf besonders in der Schweiz, wo entsprechende Gesetze weitgehend fehlen, zusätzlicher Ausführungsbestimmungen. Die Unidroit-Konvention funktioniert grundsätzlich privatrechtlich und ist direkt anwendbar. Sie hilft allen Bestohlenen – Privaten und der öffentlichen Hand – ihr Eigentum zurückzuerhalten.

Die Rückgabe von Diebesgut ist der Hauptzweck der Unidroit-Konvention.

Deshalb sind die Bestimmungen bei gestohlenen Objekten (Kap. II) deutlich strenger als bei illegal ausgeführten Kulturgütern (Kap. III). Die Unterscheidung war nötig, weil die Unesco-Konvention die besonders exponierte Gattung der nicht registrierbaren Funde aus Raubgrabungen nicht schützen kann. Die in letzter Zeit oft gehörte Kritik an der Unidroit-Konvention, sie erlege dem Bestohlenen keine Meldefrist, ist völlig unhaltbar: Wie sollte man eine Meldefrist vorschreiben für Gegenstände, die gestern noch im Boden oder in Gebrauch waren – wie etwa bei ethnologischem Kunsthandwerk? Leichter dürfte es sein, solche Objekte an der Grenze zurückzuhalten, falls sie über keine Ausfuhrgenehmigung verfügen. Eine praktische und gerechte Meldefrist besteht bei der Unidroit-Konvention durchaus: Rückgabeforderungen müssen innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Ortes, wo sich das Gut befindet und Kenntnis der Identität des Besitzers angemeldet werden (Art. 3,3–6 für gestohlene, Art. 5,5 für illegal exportierte Güter). In die Sorgfaltspflicht genommen wird also nicht nur der Käufer, sondern neu auch der Bestohlene. Ein Licht auf die bisherige Praxis in dieser Sparte wirft die Meldung, dass sich Sotheby's weitgehend vom Handel mit archäologischem Material zurückziehen will, weil der Nachweis der legalen Provenienz zu aufwendig werde (Daily Telegraph vom 19. 7. 97).

### 3. Folgen für die Schweiz

Weil die Kulturgüter unseres Landes besonders gefährdet sind und weil ausserdem die Kunstkriminalität international und grenzüberschreitend greift, wäre eine ausschliesslich auf die Schweiz bezogene Regelung heute wirkungslos. Die Unesco-Konvention 1970 ist ein taugliches Instrument, um zumindest jene registrierbaren Kulturgüter im Lande zu behalten, welche von besonderer Bedeutung sind. Die Unidroit-Konvention wird den Wiederverkauf zweifelhafter Ware erschweren und damit die Kunstkriminalität generell abschwächen und eindämmen.

Ein offensichtlicher Vorzug der Unidroit-Konvention ist die Vereinheitlichung der je nach Staat stark divergierenden Normen, welche nicht nur den il-

legalen Handel begünstigen, sondern krasse Ungerechtigkeiten zulassen (P. Lalive, *Revue de droit uniforme* 1, 1996, S. 40–58). Von den Verjährungsfristen, die heute von null Jahren bis zur Unverjährbarkeit reichen, war schon die Rede: Daraus ergeben sich die neuen Fristen von mindestens 50 Jahren, entsprechend zwei Generationen (Art. 3,3–6 und 5,5). Uneinheitlich sind aber auch die Definitionen der Begriffe 'Eigentum' und 'Kulturgut'.

Über diesen letzten Punkt sind ebenfalls abenteuerliche Behauptungen in Umlauf gesetzt worden. Gemäss Unesco-Konvention muss jeder Staat selbst bestimmen, welche Güter er schützen möchte. In der Schweiz gehört diese Aufgabe in die Kompetenz der Kantone, welche meist bereits über entsprechende Inventare von Museen, Kirchen, usw. verfügen. Niemand wird hierzulande Objekte blockieren wollen oder können, die nicht von einmaligem historischem Wert sind. Doch selbst wenn Rückgabeforderungen aus Staaten mit einer extensiven Definition des Begriffes 'Kulturgut' auf unser Land zukämen, ist es wenig wahrscheinlich, dass sich diese etwa wegen einer Briefmarke oder eines historischen Kostüms auf ein kostspieliges Gerichtsverfahren in der Schweiz einlassen würden. Selbst dann erhält der Schweizer Sammler eine angemessene Entschädigung, wenn er nachweisen kann, dass er sich beim Erwerb die greifbaren Informationen über die Provenienz eines Gegenstandes beschafft hat: Der seriöse Händler wird ihm dabei im eigenen Interesse behilflich sein.

Die zügige Ratifizierung der Konvention ermöglicht es der Schweiz, aller Welt gegenüber deutlich zu machen, dass sie sich von zwielichtigen Machenschaften auf ihrem Hoheitsgebiet distanziert. Hier geht es nicht um politische Opportunität, sondern vielmehr um eine moralische Pflicht. Wenn die an die Schweiz grenzenden Staaten es nicht eilig haben, die Unidroit-Konvention zu ratifizieren, ist der Grund nicht nur der, dass sie weniger bedeutende Kunstmärkte aufzuweisen haben, sondern liegt vielmehr darin, dass sie samt und sonders der 1993 in Kraft getretenen europäischen Regelung nachleben müssen, welche analog der in Kapitel III der Unidroit-Konvention festgelegten Normen funktioniert

(EU-Richtlinie 93/7/EWG). Eine wertvolle apulische Vase, die Italien auf illegalem Wege verlassen hat, darf heute nach fünf in einem Zollfreilager oder in einem Banksafe verbrachten Jahren in der Schweiz problemlos angeboten werden, etwas, was beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland sehr viel riskanter wäre.

Von den Vorteilen für die Sammler, die Fälschungen oder Diebesgut von sich fernhalten möchten, war schon die Rede: Möglichkeit des Rückerwerbs bei Diebstahl, Aufwertung der bestehenden Sammlungen, Garantien für die Zukunft auch insofern, als Rückforderungen grundsätzlich bei unseren Gerichten anzumelden sind.

Es ist quasi unmöglich zu sagen, welche Nachteile die Unidroit-Konvention den öffentlichen Museen bringen könnte, die beim Erwerb und der Ausstellung von Kunstwerken schon heute den entsprechenden Verhaltensregeln des ICOM (Internationaler Rat der Museen der Unesco) folgen müssen. Die Archäologische Sammlung der Universität Zürich beispielsweise, die in völligem Einklang mit der Unidroit-Konvention seit 1988 den Richtlinien der Berliner Erklärung (Ankaufkodex für die Antikemuseen) folgt, hat auch seither nicht aufgehört, Kunstgegenstände zu erwerben und attraktive, wissenschaftlich wertvolle Ausstellungen mit Objekten aus schweizerischen und ausländischen Sammlungen zu präsentieren. Im übrigen hat sich die grosse Mehrheit der Schweizer Museen für die Unidroit-Konvention ausgesprochen.

Das heftige Sperrfeuer gegen die Unidroit-Konvention, das von gewissen Händler- und Sammlerkreisen ausgeht, hindert uns nicht daran, auf die evidenten Vorteile hinzuweisen, welche die Ratifikation dem legalen Schweizer Kunstmarkt bringt, wird doch auch der Kunstmarkt selber vom wirksameren Schutz vor Diebstählen profitieren. Wer zudem in der Zukunft seine Kunstkäufe

in der Schweiz tätigt, wird sich in bezug auf die legale Herkunft, den realen Preis, die Echtheit der Stücke als Folge der Konvention sicherer fühlen. Es ist kein Geheimnis, dass über den Schweizer Markt auch Fälschungen gehandelt wurden. Dies mag mit ein Grund gewesen sein, weshalb das berühmte Getty-Museum in Malibu (USA) seine Ankäufe von Antiken drastisch reduziert hat. Als grösstenteils unecht gelten etwa die sardischen Kleinbronzen bekannter Schweizer Sammlungen (Il giornale dell'arte 12, Nr.122, Mai 1994). Von der sowohl wissenschaftlich als auch rechtlich unhaltbaren Praxis, die Herkunft der Stücke zur Schonung des guten Glaubens des Käufers geheimzuhalten (L. V. Protz, Revue de droit uniforme 1, 1996, S. 68), wird man allerdings Abstand nehmen müssen, weil sie die 'Osmose' von illegalem und legalem Markt begünstigt und damit dem Ruf der Schweiz und ihres Kunstmarktes schadet.

Kaum jemand wird derart naiv sein zu glauben, dass die Ratifikation

von der Konventionen durch die Schweiz Unrechtmässigkeiten vollständig verhindern wird. Trotz manchenorts drakonischen Gesetzen können selbst Mord und Betrug weiterbestehen. In der Praxis sind gute Gesetze trotzdem ein wirksames Instrument. Vor allen Dingen aber setzen sie Massstäbe für das ethisch verantwortungsbewusste Handeln einer Gesellschaft und ihrer Bürger.

(Gekürzte Fassung des für das 10. Bollettino der Associazione Archeologica Ticinese auf Italienisch verfassten Artikels.)

*Dr. Cornelia Isler-Kerényi, Archäologin  
Rankstrasse 31  
8703 Erlenbach*

La version intégrale française de cet article peut être obtenue auprès de l'adresse suivante: Mme Madeleine Viviani, Secrétariat de la Commission nationale suisse pour l'UNESCO, Eigerplatz 1, 3003 Berne, T 031 324 10 62 / Fax 031 324 10 70

**Das heftige Sperrfeuer gegen die Unidroit-Konvention, das von gewissen Händler- und Sammlerkreisen ausgeht, hindert uns nicht daran, auf die evidenten Vorteile hinzuweisen, welche die Ratifikation dem legalen Schweizer Kunstmarkt bringt.**